

BDF Brandenburg-Berlin

Friedrichstraße 169/170

10117 Berlin

Fon 030 - 4081 6700

Fax 030 - 4081 6710

Mail brandenburg-berlin@

BDF-online.de

14. August 2018

Die Landesforstverwaltung Brandenburg ist im Kontext der Forstverwaltungen der Bundesländer die Verwaltung mit der schlechtesten Personalausstattung

Wald und Forstverwaltung in den deutschen Bundesländern

Deutschland verfügt über Wälder mit einer Fläche von insgesamt 11,5 Mio. Hektar. Über 10 Prozent davon wachsen im Land Brandenburg.

33 Prozent der Wälder befinden sich im Besitz der Länder, 19 Prozent im Besitz der Kommunen und 48 Prozent in privater Hand. Der Privatwald ist überwiegend klein strukturiert, die Waldfläche zersplittert und gehört 1,8 Mio. Eigentümern. In Brandenburg sind 34 Prozent des Waldes staatliches Eigentum, 8 Prozent gehören den Kommunen und 59 Prozent sind private Wälder. Brandenburg hat 100.000 Waldbesitzer.

Jeder Hektar Wald in Deutschland produziert im Schnitt 11 Kubikmeter Holz pro Jahr. Die norddeutschen Bundesländer sind standörtlich ärmer ausgestattet als die südlichen Bundesländer, so dass die Holz- und Wirtschaftserträge auch einem Nord-Süd-Gefälle folgen.

Die deutschen Wälder dienen jedoch nicht nur der Holzproduktion, sondern unterliegen weiteren, vielfältigen Interessen der Gesellschaft. Dabei sollen die staatlichen Wälder im besonderen Maße dem Allgemeinwohl dienen.

Seit etwa 20 Jahren wachsen die Anforderungen an den Wald stetig. Vor dem Hintergrund der beginnenden Umstellung von einer fossilbasierten auf eine biobasierte Wirtschaft, sowie der erforderlichen Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels wächst die Nachfrage nach Holz enorm.

Jahrzehntelang war die Forstwirtschaft in Deutschland nach dem Prinzip des Einheits- oder auch Gemeinschaftsforstamtes organisiert. Nach dem Fall der Mauer wurde auch in den ostdeutschen Bundesländern die Forstwirtschaft als Einheitsforstamt organisiert. Das Einheitsforstamt übernimmt neben der Bewirtschaftung des Staatswaldes auch die Forstaufsicht (Behörde), die Beratung (kostenlos) und die Betreuung (marktkonforme Entgelte) für den Kleinprivatwald. Auf Antrag oder kraft Gesetz werden sowohl die Leistungen als auch die forsttechnischen Arbeiten im Körperschaftswald erbracht.

Die Zunahme der häufig sogar gegenläufigen gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald und der gleichzeitige und permanente Druck die öffentlichen Ausgaben zu reduzieren, führte zu umfangreichen Reformen in den Forstverwaltungen aller Bundesländer.

Zudem liefen die Reformen seit 2001 auch vor dem Hintergrund eines Rechtsstreites des Kartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg, bei welchem die wettbewerbsrechtliche Unvereinbarkeit einer gemeinsamen Holzvermarktung des Staatswaldes mit dem Kommunal- und Privatwald festgestellt wurde.

Heute ist die Forstorganisation der Bundesländer vielgestaltig und nicht mehr ohne weiteres vergleichbar.

Die Länder Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind nicht mehr als Einheitsforstamt organisiert. Jedes dieser Bundesländer folgt einem ganz eigenen, nicht vergleichbaren Modell der Aufgabenerledigung im Landes-, Kommunal- und Privatwald.

Acht Landesforstverwaltungen arbeiten in der Rechtsform LHO-Betrieb (Landesbetrieb). Fünf Landesforstverwaltungen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.

In Brandenburg wurden entsprechend dem Gesetz vom 19.12.2008 die Ämter für Forstwirtschaft zum 01.01.2009 aufgelöst und in den Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB) überführt. Im Ergebnis der Umstrukturierung wurde mit der Verabschiedung einer Geschäftsordnung zum 01.01.2012 der Landesbetrieb organisatorisch neu gegliedert, in territorial abgegrenzte Landeswaldoberförstereien für die Bewirtschaftung des Landeswaldes sowie in Oberförstereien zur Wahrnehmung der Hoheit- und Gemeinwohlaufgaben. Mit der territorialen Abgrenzung vollzog sich unter dem Dach des Landesbetriebes gleichzeitig die personelle wie haushaltsrechtliche Trennung der Erledigung der Aufgaben zur Bewirtschaftung des Landeswaldes von der Wahrnehmung der Hoheit- und Gemeinwohlaufgaben. Diese Reform wurde damit begründet, kartellrechtlichen Problemen vorbeugen zu wollen.

Erneute Forstreform in Brandenburg

Drastischer Personalabbau

Aufgrund der geschilderten Unterschiede zwischen den Landesforstverwaltungen ist es auch schwer, die Angaben der Länder zur Personalausstattung miteinander zu vergleichen. Trotzdem ermöglicht ein Vergleich zumindest das Erkennen von Entwicklungsrichtungen und Tendenzen in den Bundesländern.

Setzt man einmal die Personalausstattung eines Bundeslandes ins Verhältnis zu seiner Waldfläche und projiziert das Ergebnis auf das Land Brandenburg, so erhält man Auskunft über die Höhe der Personalausstattung der Forstverwaltung in Brandenburg im Vergleich zu einem anderen Bundesland. Bei aller Unzulänglichkeit dieses Vergleichs zeigt er eindrucksvoll auf:

Die gegenwärtige Personalausstattung der Forstverwaltung Brandenburg liegt im Schnitt um 1.200 Stellen unter der Ausstattung der anderen Bundesländer, Sachsen-Anhalt ausgenommen.

Projiziert man die Personalausstattung der Länder auf die, mit der erneuten Forstreform zum 01.01.2019, geplante Personalzielzahl 1.023, ist Brandenburg das Bundesland, welches mit Abstand seine Forstverwaltung am schlechtesten mit Personal ausstattet.

Die genannte Personalzielzahl von 1.023 untersetzt zahlenmäßig den, mit Schreiben vom 13. Juli vom MLUL dem Bund Deutscher Forstleute Berlin und Brandenburg (BDF) zur Stellungnahme, vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuorganisation der Forstverwaltung im Land Brandenburg, welcher vom BDF in einer ersten Stellungnahme bereits abgelehnt wurde.

Der BDF hält es für eine völlig absurde Idee, bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes durch den LFB, auf eine eigene Waldarbeiterschaft ganz zu verzichten und in der geplanten Personalausstattung die klassischen Waldarbeiterstellen vollständig zu eliminieren.

In allen Bundesländern sind jeweils etwa 50 Prozent der Personalausstattung Stellen für Forstwirte. So stellt der Vorstand von ThüringenForst in der Juni-Ausgabe seiner Mitarbeiterzeitung denn auch gerade klar, dass die Waldarbeiterschaft nach wie vor die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe bei ThüringenForst ist und bleibt.

Auch in den nach Gesetzentwurf neu zu bildenden Forstämtern erfolgt eine völlig unzureichende Ausstattung mit Stellen für Forstwirte. Das sieht auch der Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. so und stellt in seiner Stellungnahme dazu fest:

„Der Verband sieht insbesondere im Bereich der Waldarbeiter in zukünftigen Forstämtern eine gefährliche Unterausstattung. Zahlreiche Tätigkeiten im hoheitlichen Aufgabenbereich der Forstbehörden erfordern die beherzte Tatkraft solide ausgebildeter Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter. Denn wenn kurzfristig reagiert werden muss, bleibt keine Zeit für langwierige Ausschreibungen.

Auch die Waldpädagogik, einst Aushängeschild der Brandenburger Forstverwaltung, braucht

mehr Personal, um zukünftigen Generationen Herz und Hand für Natur und Wald zu öffnen. Mit zwei geplanten Zentren wäre die Waldpädagogik ein Auslaufmodell. In diesem Bereich, wie auch bei Aufgaben des Waldschutzes und der Waldbrandbekämpfung sind eigene Kräfte in ausreichender Zahl notwendig und sinnvoll. Der Waldbesitzerverband hält sechs, besser neun Forstwirte in den Forstämtern für das absolute Minimum. Dies lehrt die Praxis. Aber nur was in der künftigen Zielstruktur enthalten ist, bleibt auch langfristig gesichert. Temporäre Projekte mit auslaufenden Personalstellen helfen nicht wirklich weiter.“

Kartellverfahren soll Forstreform rechtfertigen

Der jetzt vom MLUL vorgelegte Gesetzentwurf hält das Gesetz und eine neuerliche Forstreform für erforderlich, um kartell- und beihilferechtliche Vorgaben einzuhalten und nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12. Juni 2018, mit welchem ein seit 2001 schwelender Rechtsstreit des Kartellamtes mit dem Land Baden-Württemberg seinen endgültigen Abschluss fand.

In dem Rechtsstreit ging es wesentlich um die Holzvermarktung aus dem Privat- und Körperschaftswald in Baden-Württemberg und die Zuständigkeit von Förstern. Das Land vermarktet dort das Holz in Absprache mit den privaten und kommunalen Eigentümern gebündelt über den Landesbetrieb Forst BW. Das Bundeskartellamt sah hierin einen Verstoß gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und leitete deshalb 2001 das Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg ein.

Um die kartellrechtlichen Bedenken auszuräumen, verpflichtete sich das Land in dem Kartellverfahren zunächst dazu, eine vom Land unabhängige Vermarktung des Holzes aus Körperschafts- und Privatwald zu fördern. Diese Verpflichtungszusagen bedeuteten unter anderem, dass sich das Land nur noch an Holzvermarktungskoperationen beteiligt, wenn die Forstbetriebsflächen der einzelnen beteiligten Waldbesitzer kleiner sind als 3.000 Hektar. Damit sollten die kleinen Waldbesitzer gestützt werden, deren geringe Mengen sich nur schwer selbst vermarkten lassen. Die Verpflichtungszusagen wurden vom Bundeskartellamt 2008 für bindend erklärt.

Das Bundeskartellamt wollte diese Grenzen nachträglich auf 100 Hektar senken. Neue Ermittlungen der Kartellbehörde im Jahr 2012 hätten gezeigt, dass die Grenze zu weit gesteckt sei und sich der angestrebte Wettbewerb nicht ergeben habe. Deshalb hob das Kartellamt seine Entscheidung von 2008 wieder auf. Außerdem sollte das Land unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb des Staatswaldes nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst vornehmen dürfen. Das Land widersprach dieser Ansicht des Kartellamtes, der Kartellsenat des OLG Düsseldorf indes stützte die Sichtweise der Kartellbehörde. Der Bundesgerichtshof (BGH) als letzte Instanz hat nun die Verfügung des Kartellamtes aus verfahrensrechtlichen Gründen für nicht zulässig erklärt. "Damit hatte der Bundesgerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob

und gegebenenfalls in welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist", heißt es in der Urteilsbegründung.

Während die betroffenen Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die nicht anfechtbare Entscheidung des BGH jetzt begrüßten und zunächst die Urteilsbegründung abwarten und intensiv auswerten wollen, bevor gegebenenfalls Schlussfolgerungen zu ziehen seien, legt das MLUL einen Gesetzentwurf zur Neuorganisation der Forstverwaltung im Land Brandenburg vor.

Und obwohl Brandenburg gar nicht zu einem der betroffenen Bundesländer gehört (S.1 Gesetzentwurf) und der Bundesgerichtshof (BGH) am 12. Juni 2018 die Entscheidung des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2015 zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg sowie das diesbezüglich Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus verfahrensrechtlichen Gründen aufhob, stellt das MLUL Brandenburg den beklagten Sachverhalt im vorliegenden Gesetzentwurf für Brandenburg als Problem dar, welches einer Lösung bedarf.

In Brandenburg gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme des kostenfreien Holzverkaufs für den Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung und so lag Brandenburg deshalb auch nicht, wie die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, im Focus der Kartellbehörden.

Der Geschäftsführer eines der größten deutschen Sägewerke, Ralf Pollmeier, äußerte jetzt unter Bezug auf die Entscheidung des BGH im Kartellverfahren gegen Baden-Württemberg und seine eigenen Erfahrungen bei der Mobilisierung des klein strukturierten Privatwaldes seine Hoffnung, „dass dieser Spuk damit endgültig vorbei ist“. Weiter stellte Pollmeier fest, „dass die flächendeckende Betreuung des Privatwaldes eine Herkulesaufgabe ist, die nicht durch private, marktwirtschaftlich orientierte Organisationen geleistet werden kann. Von den 1,8 Mio. deutschen Privatwaldeigentümern besitzen fast 95 Prozent weniger als 20 Hektar, 50 Prozent sogar weniger als drei Hektar Wald. Bei diesen Besitzgrößen bieten Erlöse keine ausreichende Motivation zur forstwirtschaftlichen Nutzung. Hinzu kommt, wie eine aktuelle Forsa-Umfrage im Auftrag des Thünen-Instituts belegt, dass sich zwei Drittel der privaten Waldbesitzer eine Betreuung durch staatliche Forstleute wünschen. Nur staatliche Institutionen genießen das dafür erforderliche Vertrauen, da der Wald heute einen hohen ideellen Wert innehat“.

Position des Bund Deutscher Forstleute Berlin und Brandenburg (BDF)

Mit der angedachten neuerlichen Forstreform in Brandenburg zerschlägt die Landesregierung endgültig das unter dem Dach des Landesforstbetriebes organisierte Einheitsforstamt und überlässt die Entwicklung im überwiegend klein strukturierten Privatwald dem Selbstlauf.

Überraschen muss diese Entwicklung jedoch nicht, denn auch die vom Landtag eingesetzte Enquete-Kommission 6/1 „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ blendet das Thema Wald, Forst und Holz vollständig aus ihrer

Arbeit. Der BDF hatte die Kommission mehrfach dazu aufgerufen, das Thema Wald bei der Konzeptentwicklung für den ländlichen Raum nicht zu vernachlässigen.

Das Land Brandenburg hat bereits mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2008 seine Organisationsstruktur (territorial, personell, haushaltsrechtlich) und das Waldgesetz § 28 „Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes“ wegen kartellrechtlicher Bedenken geändert.

Unter dem Eindruck des weiter andauernden Kartellrechtstreites mit dem Land Baden-Württemberg plante Brandenburg die unter dem Dach des LFB organisierte Einheitsforstverwaltung bereits mit der geplatzten Funktionalreform aufzulösen, indem alle Aufgaben außerhalb der Landeswaldbewirtschaftung im Rahmen einer Funktionalreform den Landkreisen übertragen werden.

Nun hält es die Landesregierung für erforderlich, erneut ein Gesetz zur Neuorganisation der Forstverwaltung vorzulegen, „um den kartellrechtlichen Problemen zu begegnen, die nach der Rücknahme des Gesetzentwurfes zur Funktionalreform 2020 nicht auf diesem Wege beseitigt wurden“ (S. 3 Gesetzentwurf) und nimmt dazu ausdrücklich Bezug auf die Entscheidung des BGH von 12. Juni.

Der BDF sieht aber unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH von 12. Juni, in Verbindung mit dem geänderten Bundeswaldgesetz vom 17.01.2017, § 46 „Weitere Vorschriften in besonderen Fällen“, gerade nicht das Erfordernis zur Neuorganisation der Forstverwaltung Brandenburg.

Die nicht anfechtbare Entscheidung des BGH bestätigt, dass das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg mit der Verpflichtungszusage des Landes von 2008 beendet ist. Die Verpflichtungszusage wurden vom Bundeskartellamt mit Verfügung vom 9. Dezember 2008 gemäß § 32b GWB für bindend erklärt. Das bedeutet, dass sich Baden-Württemberg an Holzvermarktungsk Kooperationen beteiligen kann, wenn die Forstbetriebsfläche der einzelnen beteiligten Waldbesitzer 3000 Hektar nicht übersteigt. Solche Kooperationen hat es in Brandenburg nie gegeben.

Auch bedarf es keiner Änderung des Landeswaldgesetzes § 28 „Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes“. Nach Bundeswaldgesetz gelten für Dienstleistungen, wie die Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, die Markierung, die Ernte und die Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung, die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt.

Zudem sind nach § 28 Landeswaldgesetz marktkonforme Entgelte zu erheben. Der Nachweis wird durch die Vollkostenrechnung ermöglicht. Unverständlich ist deshalb auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3474 der Abgeordneten Schwarzenberg, dass über Einzelleistungsvereinbarungen keine zusammenfassenden Angaben vorliegen.

Der Brandenburger Wald steht vor großen Herausforderungen. Zum einen besteht die Gefahr, dass der Klimawandel die Leistungsfähigkeit dieses sensiblen Ökosystems einschränkt, zum anderen steigt die Nachfrage nach dem einzigen nachwachsenden Rohstoff und Kohlenstoffträger Holz weltweit. Neben den seit Jahrzehnten die Holznutzung dominierenden Feldern in der Säge- und Holzwerkstoffindustrie, der Papier und -Zellstoffindustrie sowie der energetischen Verwendung, entwickelt sich gegenwärtig das Feld der Bioraffinerie rasant. Wir erleben heute den beginnenden Übergang von einer fossil-basierten zu einer bio-basierten Wirtschaft.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen fordert der BDF den Erhalt der Einheitsforstverwaltung unter dem Dach des Landesbetriebes Forst Brandenburg, die auch die Entwicklung des klein strukturierten Privatwaldes nicht vernachlässigt, mit einer auskömmlichen Ausstattung an modern ausgebildeten Forstingenieuren und Forstwirten.

Erforderlich ist nicht noch eine Forstreform mit immer neuen Strukturen und weiteren Personalreduzierungen, sondern ein „Tragfähiges Personalentwicklungskonzept 2025+“. Aufgrund der nicht zukunftsfähigen Altersstruktur des LFB darf mit Neueinstellungen nicht länger gewartet werden. Dem Thema Forstwirtschaft 4.0 kommt eine entscheidende Rolle zu. Die Digitalisierung wird helfen, die betrieblichen Abläufe effizienter zu gestalten und den Ingenieuren auf der Fläche Zeit und Raum verschaffen, sich mit den echten forstfachlichen Aufgaben zu befassen.

Der Abstand zur Personalausstattung in den Bundesländern wird sich in Zukunft und insbesondere nach der geplanten Reform noch weiter vergrößern, da der Trend aufgrund der wachsenden Anforderungen an den Wald in den Bundesländern hin zur Verstärkung der Personalausstattung geht. In dem gegenwärtig noch schlechter als Brandenburg mit Forstfachpersonal ausgestatteten Land Sachsen-Anhalt erklärte jetzt die zuständige Ministerin Claudia Dalbert: „Das Streichkonzert der Vorgängerregierung ist beendet. Die viele Leiharbeit im Landesforstbetrieb wird ein Ende haben.“ Die Landesforsten Rheinland-Pfalz haben eine Nachwuchskampagne gestartet. Bis 2022 sollen jährlich 15 Absolventen im Revierdienst neu eingestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat 2017 eine „Waldumbauoffensive 2030“ gestartet, zu deren Umsetzung die Zahl der Stellen der Bayerischen Staatsforsten in den kommenden 10 Jahren um weitere 200 erhöht wird.

Setzt die Landesregierung das geplante Gesetzesvorhaben, verbunden mit einem drastischen Personalabbau von 553 Stellen, zum 1. Januar 2019 um, dann überlässt sie die Bewältigung der Zukunftssicherung des Brandenburger Waldes einem völlig überalterten Personalkörper mit dann 1023 Mitarbeitern und lässt diese mit den wachsenden Aufgaben einer Landesforstverwaltung allein im Regen stehen.

Landesvorstand BDF Brandenburg-Berlin

Anlage: tabellarische Übersicht zur Forstorganisation der Bundesländer

